



Regierungsrat

Luzern, 3. Juli 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 551

Nummer: A 551
Protokoll-Nr.: 712
Eröffnet: 08.05.2018 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Bucheli Hanspeter und Mit. über die Bewilligungspraxis im Bereich der Tierhaltung und deren inneren Aufstockung

Zu Frage 1: Die Luzerner Landwirtschaft verfügt über eine starke und professionelle Tierhaltung. Rund 80 Prozent der landwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung im Kanton Luzern werden aus der Tierhaltung erzielt. Wie steht die Luzerner Regierung allgemein zur Landwirtschaft und zu ihrer Tierhaltung?

Die gesamte Bruttowertschöpfung der Luzerner Landwirtschaft beträgt jährlich knapp eine Milliarde Franken. Davon werden rund 80 Prozent aus der Tierhaltung erwirtschaftet. Aufgrund der geographischen, topographischen und klimatischen Rahmenbedingungen bestehen nur geringe Produktionsalternativen zur Tierhaltung. Milch- und Fleischproduktion sind traditionell die standortgerechten Produktionsformen im Kanton Luzern und werden dies auch in Zukunft sein. In Abhängigkeit dieser Produktionsrichtungen haben sich die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Branchen in Luzern angesiedelt. Die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft sichert rund 10 Prozent der Arbeitsplätze im Kanton. Wir sind uns dieser grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung bewusst. Daher stehen wir für eine professionelle Tierhaltung im Kanton Luzern ein. Die Anzahl Tiere ist im Verhältnis zu anderen Kantonen allerdings sehr hoch. Wir sehen aber insbesondere aus wirtschaftlichen Überlegungen kaum Möglichkeiten für einen unverhältnismässigen Abbau der Tierbestände. Technische Verbesserungen sollen in Zukunft einen optimaleren Ressourceneinsatz gewähren. Beispielsweise kann eine bessere Effizienz bei der Fütterung mit Eiweiss zu geringeren Ammoniakemissionen führen. Auch bauliche und arbeitstechnische Verbesserungen können diese Wirkung erzielen.

Zu Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat die Verschärfung der Vollzugspraxis? Wie steht die Regierung zur Tatsache, dass damit die Bundesverordnung teilweise ausser Kraft gesetzt wird, indem die Beurteilung der Bodenabhängigkeit nur noch aufgrund betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte, nämlich gestützt auf die Deckungsbeitragsbewertung, erfolgt?

In der nahen Vergangenheit haben sich das Bundesgericht (Urteil 1C_426/2016 vom 23. August 2017) und das Kantonsgericht Luzern (Urteile 7H 17 241 vom 25. Januar 2018 und 7H 17 196 vom 29. Januar 2018) mit der inneren Aufstockung im Bereich der Tierhaltung und den dafür massgebenden Beurteilungskriterien befassen müssen. Das Bundesgericht hat mit seinem Urteil die Differenzen zwischen den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 16a Raumplanungsgesetz [RPG]) und dessen Ausführungsbestimmungen (Art. 36 Raumplanungsverordnung [RPV]) korrigiert, indem es Art. 36 Abs. 1b RPV als gesetzeswidrig bezeichnet und für

die Beurteilung der inneren Aufstockung im Bereich der Tierhaltung (Schweine und Geflügel) klare Anforderungen festgelegt hat.

Gemäss den Entscheiden des Bundes- und des Kantonsgerichts ist die Landwirtschaftszone nach Art. 16a RPG den bodenabhängig wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben vorbehalten. Die Beurteilung der Frage, ob eine bodenunabhängige Produktion der bodenabhängigen Produktion untergeordnet ist, anhand des Deckungsbeitrags ist gängige Praxis. Der Deckungsbeitrag wird auch bei anderen raumplanerischen Fragen berücksichtigt.

Zu Frage 3: Der Kanton Luzern verfolgt eine sehr strenge Vollzugspraxis. Mit der zusätzlich verschärften Handhabung werden die Luzerner Landwirtschaftsbetriebe gegenüber ihren Berufskollegen in den Nachbarkantonen vollzugsbedingt wirtschaftlich benachteiligt. Wie beurteilt die Regierung diesen Umstand?

Aufgrund der Urteile des Bundes- und Kantonsgerichts hat der Kanton Luzern seine Vollzugspraxis anpasst. Wir gehen davon aus, dass auch die anderen Kantone ihre Vollzugspraxis anpassen werden und somit die Benachteiligung gegenüber den Nachbarkantonen entfallen wird.

Zu Frage 4: Vertreter der Dienststelle Raum und Wirtschaft schätzen, dass ein Drittel der eingereichten Baugesuche im Bereich Stallbau nicht mehr bewilligungsfähig sein werden. Wie beurteilt der Regierungsrat diese massive Entwicklungseinschränkung der Luzerner Landwirtschaft und den damit einhergehenden Wertschöpfungsverlust im Kanton?

Eine erste Auswertung ergab, dass rund ein Drittel der Baugesuche, welche 2017 eingereicht wurden, in dieser Art nicht mehr bewilligungsfähig sind. Einige dieser Baugesuche wären jedoch nach minimalen Anpassungen bewilligungsfähig. Somit sehen wir den momentanen Vollzug nicht als massive Entwicklungseinschränkung.

Zu Frage 5: Wie gedenkt der Regierungsrat die Rechtssicherheit rund um die Beurteilung der Zonenkonformität von Schweine- und Geflügelställen wiederherzustellen? Dies betrifft nicht nur neue Stallungen, sondern auch die Instandhaltung bestehender Infrastrukturen.

Die Rechtssicherheit wird durch die Anpassung des Vollzuges gestärkt. Rechtmässig erstellte Stallbauten können weiterhin mit der bewilligten Tierhaltung genutzt werden. Diese Besitzstandgarantie gilt auch bei baulichen Anpassungen, die aufgrund geänderter Tierschutzanforderungen erfolgen. Es gilt einzig, dass die Anzahl der Tiere bzw. Anzahl Tiere pro Hektare nicht erhöht werden kann.

Zu Frage 6: Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Tierkategorien «Schweine» und «Geflügel» unabhängig vom Produktionspotenzial auf den eigenen Flächen per se als bodenunabhängig gelten sollen?

Bei der Produktion von Schweinen und Geflügel handelt es sich in der Regel um eine bodenunabhängige Produktion. Denn in den meisten Fällen wird das notwendige Futter zugeführt. Allerdings wird aktuell geprüft, wie Futter, das auf dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb produziert und an die Schweine oder das Geflügel verfüttert wird, bei der bodenabhängigen Produktion angerechnet werden kann.

Zu Frage 7: Was gedenkt die Regierung für die nationale Gleichbehandlung zu unternehmen beziehungsweise um die Luzerner Landwirtschaft im interkantonalen Vergleich nicht schlechter zu stellen?

Wir werden das Gespräch mit dem Bundesamt für Raumentwicklung und dem Bundesamt für Landwirtschaft suchen. In allen Kantonen sollen die gleichen Voraussetzungen gelten. Der Kanton Luzern setzt sich weiter für eine zukunftsfähige bäuerliche Landwirtschaft ein. Sowohl dem Tierwohl wie auch der Schonung der natürlichen Ressourcen gilt es besondere Beachtung zu schenken.